

**§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkleistungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkleistungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und schriftlich der Geltung zustimmen. Unsere Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung oder Lieferung vorbehaltlos annehmen.
3. Diese Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.
4. Diese Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge gelten auch für mit uns verbundene Gesellschaften, soweit diese unsere Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge für anwendbar erklären.

**§ 2 Rangfolge**

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Reihenfolge:

- die Bestimmungen der Bestellung,
- die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge.

**§ 3 Angebot, Bestellung**

1. Angebote, Entwürfe und Muster des Lieferanten sind für uns kostenfrei und begründen für uns keine Verbindlichkeiten. Für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten gewähren wir mangels anderweitiger Vereinbarung keine Aufwandsentschädigung.
2. Bestellungen binden uns nur, wenn sie innerhalb einer Frist von 1 Woche ab Zugang der Bestellung beim Lieferanten von diesem durch Rücksendung des hierfür vorgesehenen Formulars (Bestellungsannahme) nach Unterzeichnung bestätigt werden.

**§ 4 Lieferung/Leistung**

1. Lieferungen und Leistungen sind nach dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie gemäß den Anforderungen in § 6 dieser Einkaufsbedingungen zu erbringen. Der Lieferant hat die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Verordnungen und Auflagen der Behörden zu erfüllen und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassungen zugrunde zu legen.
  2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Liefergegenstände nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und uns auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Bei Werkleistungen hat der Lieferant die von uns für die Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten nach Erhalt unverzüglich auf Geeignetheit und Vollständigkeit zu überprüfen und fehlende Informationen bei uns anzufordern. Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder den vorgesehenen Umfang der beauftragten Leistung hat uns der Lieferant unverzüglich mitzuteilen und uns Alternativmöglichkeiten vorzuschlagen.
3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, der neben der Bezeichnung des Umfangs der Lieferung nach Artikel, Art und Menge unsere Bestellangaben (Bestellnummer, Anlieferadresse, Kostenstelle, Name des Empfängers, Materialnummer) enthält; für Verzögerungen aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung haben wir nicht einzustehen
  4. Nur mit unserer schriftlichen Zustimmung ist der Lieferant zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt.

**§ 5 Liefer-/Leistungsänderung**

1. Änderungen und Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung aus Sicht des Lieferanten als erforderlich erweisen, wird der Lieferant uns unverzüglich schriftlich mitteilen. Änderungen und Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfangs bedürfen unserer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung.
2. Der Lieferant wird unsere Änderungswünsche innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag) auf ihre möglichen Konsequenzen, insbesondere die Auswirkung auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan, hin überprüfen und uns das Ergebnis dieser Prüfung durch Unterbreitung eines rechtsverbindlichen Angebots unverzüglich und schriftlich mitteilen. Ist unser Änderungswunsch für den Lieferanten unzumutbar oder undurchführbar, hat er dies schriftlich zu begründen.
3. Eine Vergütung für die Prüfung und Erstellung des Angebots wird von uns nicht geschuldet, gleichgültig wie umfangreich die Prüfung des Änderungswunsches ist oder welche Auswirkungen der Änderungswunsch auf den Terminplan hat. Erteilen wir den Auftrag zur Ausführung des Änderungswunsches nicht, sind die nachgewiesenen Zeitaufwände für die Prüfung und Angebotsunterbreitung gemäß den vereinbarten Stundensätzen zu vergüten.
4. Entscheiden wir uns für die Durchführung der Änderungen, hat der Lieferant die geänderte Leistung im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen durchzuführen.
5. Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch den Lieferanten mit unserer Unterstützung durch eine entsprechende Anpassung des Vertrages zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens den Inhalt des Änderungswunsches, die Daten der Auftragserteilung und der abgeschlossenen Umsetzung und die Unterschrift beider Vertragsparteien enthalten.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge



## § 6 Arbeitsschutz-/Qualitäts-/Umweltmanagementsysteme

1. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dokumentiertes Arbeitsschutzmanagementsystem, Qualitätsmanagementsystem und Umweltmanagementsystem einzurichten, anzuwenden und weiter zu entwickeln. Die Managementsysteme müssen die vom Lieferanten beauftragten Zulieferungen und Nebenleistungen Dritter mit einbeziehen.
2. Die Managementsysteme des Lieferanten müssen dabei jeweils solche Prozesse und Regelungen aufweisen, die mit den Prozessen und Regelungen der zertifizierter Managementsysteme nach OHSAS 18001 (Occupational Health- and Safety Assessment Series), DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagementnorm) und DIN EN ISO 18001 (Umweltmanagementnorm) zumindest vergleichbar sind.
3. Wir haben das Recht, einen Nachweis über die Managementsysteme des Lieferanten zu verlangen und uns von der Art der Durchführung der Prüfungen und Kontrollen an Ort und Stelle zu überzeugen, sowie im Unternehmen des Lieferanten ein Audit zur Beurteilung der Managementsysteme durch uns oder einen von uns zur Verschwiegenheit verpflichteten Beauftragten durchzuführen.

## § 7 Liefer-/Leistungstermine

1. Die in der Bestellung angegebenen Einzeltermine (Zwischen- und Endtermine) sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung der Termine ist der Eingang des Liefergegenstandes an der von uns genannten Lieferadresse bzw. die Vornahme der für den Termin geschuldeten Leistung an dem von uns genannten Leistungsort.
2. Wenn Umstände eintreten oder dem Lieferanten erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hierüber unter Angabe der Gründe und Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich zu informieren.
3. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernden Unterlagen nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

## § 8 Terminüberschreitung, Vertragsstrafe

1. Kommt der Lieferant mit der Einhaltung verbindlicher Einzeltermine gemäß vorstehendem § 7 Ziffer 1 in Verzug, so hat er für jeden Werktag (Montag bis Freitag) der schuldhaften Frist-/Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe zu bezahlen.

Die Vertragsstrafe für die Überschreitung von verbindlichen Einzelterminen beträgt pro Werktag des Verzugs 0,15 % der Netto-Abrechnungssumme der bis dahin zu erbringenden Lieferungen/Leistungen und ist insgesamt jeweils auf 5 % der Netto-Abrechnungssumme der bis zum Einzeltermin zu erbringenden Lieferungen/Leistungen begrenzt. Auf eine später verwirkte Vertragsstrafe werden bereits verwirkte Vertragsstrafen aus früheren Zwischenterminen jeweils angerechnet.

Die Gesamtsumme aller Vertragsstrafen aus diesem Vertrag ist auf 5 % der Nettoauftragssumme des gesamten Vertrages begrenzt.

2. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenen Verzugsschaden anzurechnen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben uns vorbehalten, insbesondere sind wir berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
3. Die vorbehaltlose Entgegennahme/Abnahme einer verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung/Leistung zustehenden Ansprüche.

In Abweichung von § 341 Absatz 3 BGB können wir den Vorbehalt der Vertragsstrafe gegenüber dem Lieferanten auch noch innerhalb von 10 Werktagen erklären, gerechnet ab der Entgegennahme/Abnahme der verspäteten Lieferung/Leistung.

4. Wird der vereinbarte Endtermin vom Lieferanten trotz überschrittenem Zwischentermin eingehalten, verpflichten wir uns, dem Lieferanten eine von ihm für den überschrittenen Zwischentermin an uns bezahlte Vertragsstrafe zu erstatten. Das gilt nicht, wenn durch die vom Lieferanten überschrittene Zwischenfrist der im Terminplan festgelegte Arbeitsbeginn für andere Leistungsbereiche verschoben wird oder uns ein Verzugsschaden entstanden ist.

## § 9 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs-/Zurückbehaltungsrechte

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, sind die in der Bestellung aufgeführten Entgelte verbindlich. Die Entgelte verstehen sich verzollt frei Werk („frei Haus“) einschließlich Verpackungs-, Fracht- und Überführungskosten. Die Bestellwerte sind netto, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Zahlung des Entgelts setzt eine prüffähige Rechnung voraus. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, auf der Rechnung die in der Bestellung aufgeführte Rechnungsanschrift sowie unsere Bestellangaben (Bestellnummer, Anlieferadresse, Kostenstelle, Name des Empfängers, Materialnummer) anzugeben sowie sämtliche Abrechnungsunterlagen (z. B. Stücklisten, Arbeitsnachweise) beizufügen; Rechnungen über Teilleistungen bzw. Teillieferungen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist das Entgelt innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung und Erhalt einer den Vorgaben dieser Einkaufsbedingungen entsprechenden Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Bei Werkleistungen ist das Entgelt innerhalb von 60 Tagen nach Abnahme und Erhalt einer den Vorgaben dieser Einkaufsbedingungen entsprechenden Rechnung ohne Abzug zu zahlen.
4. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; die Zustimmung darf von uns nicht unbillig verweigert werden.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
6. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 10 Abnahme

1. Bei Werkleistungen erfolgt nach endgültiger Fertigstellung aller vertraglich vereinbarten Leistungen eine gemeinsame Abnahmeprüfung.

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge



2. Im Rahmen der gemeinsamen Abnahmeprüfung weist der Lieferant das Vorhandensein der vereinbarten Beschaffenheit nach. Gegebenenfalls festgestellte Mängel, fehlende Funktionen und Störungen sind in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll festzuhalten und unverzüglich von dem Lieferanten zu beseitigen.
3. Als Abnahmedatum gilt der Tag, an dem das Abnahmeprotokoll vorbehaltlos unterzeichnet wurde. Wurden in dem Abnahmeprotokoll Mängel, fehlende Funktionen oder Störungen festgehalten, gilt die Abnahme erst an dem Tag als erfolgt, an dem sämtliche Mängel beseitigt sind.

## § 11 Gefahrübergang, Dokumente, Verpackung

1. Die Gefahr geht erst dann auf uns über, nachdem die Lieferungen und Leistungen uns übergeben bzw. von uns abgenommen worden sind.
2. In den Transportpapieren und Lieferscheinen sind Versandanschrift sowie unsere Bestellangaben (Bestellnummer, Anlieferadresse, Kostenstelle, Name des Empfängers, Materialnummer) aufzuführen; für Verzögerungen aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung haben wir nicht einzustehen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpackung gemäß § 4 VerpackV an dem Ort der Lieferadresse auf seine Gefahr und Kosten zurückzunehmen. Soweit wir ausnahmsweise die Verpackungskosten zu tragen haben, ist uns die berechnete Verpackung, soweit sie wieder verwendbar ist, bei Rückgabe zum vollen Wert gutzuschreiben.

## § 12 Versicherungen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrags (einschließlich Verjährungsfristen für Mängelansprüche) Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme EUR 1,5 Mio. pro Schadensereignis) abzuschließen. Der Abschluss und der Fortbestand sind uns auf Verlangen nachzuweisen.
2. Kosten für Versicherungen gehen nur dann zu unseren Lasten, wenn dies mit uns vorher schriftlich vereinbart wurde. Versicherungen befreien den Lieferanten in keinem Fall von seiner persönlichen Haftung uns gegenüber.

## § 13 Subunternehmer

1. Subunternehmer dürfen durch den Lieferanten nicht eingeschaltet werden, es sei denn, wir haben hierzu unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung erteilt. Der Lieferant hat im Falle der Einschaltung von Subunternehmern hinsichtlich der von ihm übernommenen Aufgaben den Subunternehmern alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die der Lieferant gegenüber uns übernommen hat.
2. Sollten der Lieferant oder dessen Subunternehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten stammen, hat der Lieferant vor Arbeitsbeginn die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
3. Setzt der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung Subunternehmer ein oder verstößt er gegen die Pflicht, Arbeitserlaubnisse vorzulegen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

## § 14 Mängelrüge, Mängelhaftung, Verjährung

1. Die Rüge von Mängeln durch uns ist jedenfalls dann rechtzeitig, wenn sie bei Mängeln, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind, innerhalb von 10 Werktagen (Montag bis Freitag) nach Entdeckung und bei sonstigen, offenen Mängeln innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung am Bestimmungsort erfolgt. Im Übrigen bleibt § 377 HGB unberührt einschließlich sich hieraus etwa ergebender längerer Rügefristen.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind insbesondere berechtigt vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist.
4. Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung sowie die Hemmung und den Neubeginn der Verjährung.

## § 15 Kündigung

Verträge über Werkleistungen können von uns jederzeit gemäß § 649 BGB gekündigt werden; das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## § 16 Schutzrechte

1. Durch die Lieferungen und Leistungen und deren Verwertung durch uns dürfen keine Schutzrechte Dritter innerhalb Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter werden wir dem Lieferanten mitteilen. Wir werden von uns aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Wir ermächtigen insoweit den Lieferanten, die Auseinandersetzung mit den Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen. Hierbei sind wir fortlaufend über den Verlauf der Auseinandersetzung zu unterrichten.
2. Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter, wird der Lieferant auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen uns erheben. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte auf erstes Anfordern frei.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werkverträge



3. Ist die Verwertung der Lieferungen oder Leistungen durch uns durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung/Leistung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung/Leistung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich mindestens die vereinbarten Funktionsmerkmale (Funktionalitäten) aufweist. Ist dies dem Lieferanten zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, stehen uns die gesetzlichen Rechte ungetkürzt zu.

### § 17 Geheimhaltung

1. Alle Informationen, die der Lieferant bei Durchführung des Vertrags von uns erhält, sind uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hat.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Insbesondere sind die Mitarbeiter des Lieferanten gemäß § 5 BDSG auf das Datenschutzgeheimnis zu verpflichten. Der Lieferant hat diese Verpflichtungen ebenfalls genehmigten Subunternehmern gemäß § 13 dieser Einkaufsbedingungen aufzuerlegen.
3. An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem Lieferanten überlassenen Unterlagen, wie z. B. Berechnungen/Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren, es sei denn, wir erteilen hierzu dem Lieferanten unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Als Dritte gelten nicht genehmigte Subunternehmer gemäß § 13 dieser Einkaufsbedingungen, wenn sich diese gegenüber dem Lieferanten zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.
4. Diese Unterlagen sind unverzüglich an uns zurückzusenden, soweit der Lieferant nicht innerhalb der in § 3 dieser Einkaufsbedingungen bestimmten Frist unsere Bestellung annimmt. Wird unsere Bestellung angenommen, sind die Unterlagen spätestens mit Abwicklung der Bestellung an uns unaufgefordert zurückzugeben. Etwaige Kopien sind unwiederbringlich zu löschen. Die Löschung ist auf unser Verlangen entsprechend zu versichern.

### § 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Bestellung nicht anderes ergibt.
3. Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
5. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder Vertragsklauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht; § 306 BGB bleibt unberührt.